

Biogasanlagen

Überblick über die aktuellen Rahmenbedingungen aus
Immissionsschutz und anlagenbezogenen Gewässerschutz

Dipl.-Ing. agr. Steffi Kleeberg

Fachreferentin / Referat Genehmigung, Fachverband Biogas e.V.



Biogas
kann's!

Gliederung

Überblick über die aktuellen Rahmenbedingungen:

- Anlagenbezogener Gewässerschutz: die „neue“ AwSV
- Immissionsschutz: Entwurf der TA-Luft
- Änderungen im Störfallrecht

Bundesebene

WHG

Wasserhaushaltsgesetz

VwVwS

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum
Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung
wassergefährdender Stoffe in
Wassergefährdungsklassen**

Bundesebene

WHG

Länderebene

LWG Landeswassergesetze

VAwS Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

~~VwVwS~~

VVAwS Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der VAwS

In Sachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hamburg, Bremen und Berlin:

JGS-Vo Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silage-sickersäften

In den anderen Ländern sind diese Anforderungen Bestandteil der VAwS

Bundesebene

WHG

~~VwVwS~~

Länderebene

LWG Landeswassergesetze

alle bisherigen Regelungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes auf Landesebene sowie die VwVwS werden zukünftig abweichungsfest **ersetzt** durch die

(Bundes-) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Begriffe Anlagentypen & Schutzniveau

Primärschutz:

Dichtigkeit, Standsicherheit, Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, thermische und chemische Einflüsse

Erkennbarkeit

Erkennbarkeit von Undichtigkeiten und Leckagen an Anlagenteilen

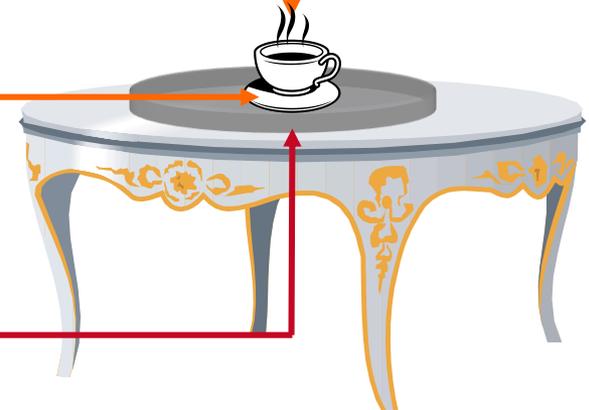
Sekundärschutz

Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe bzw. Doppelwandigkeit



Bestmöglicher Schutz

§ 62 (1) Satz 2

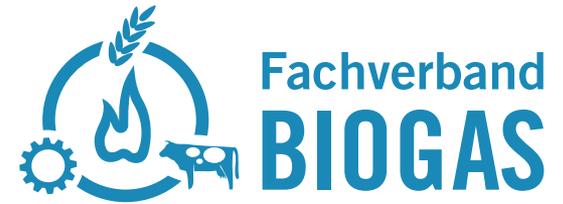


Besorgnisgrundsatz

§ 62 (1) Satz 1

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Begriffe

Anlagentypen & Schutzniveau



Umgang mit wassergefährdenden Stoffe
in Anlagen zum

Bestmöglicher Schutz

Lagern & Abfüllen
von
Jauche, Gülle u. Silage-
sickersaft
sowie vergleichbaren
in der Landwirtschaft
anfallenden Stoffen

Umschlagen

Besorgnisgrundsatz

Herstellen
Behandeln
Verwenden
Lagern
Abfüllen

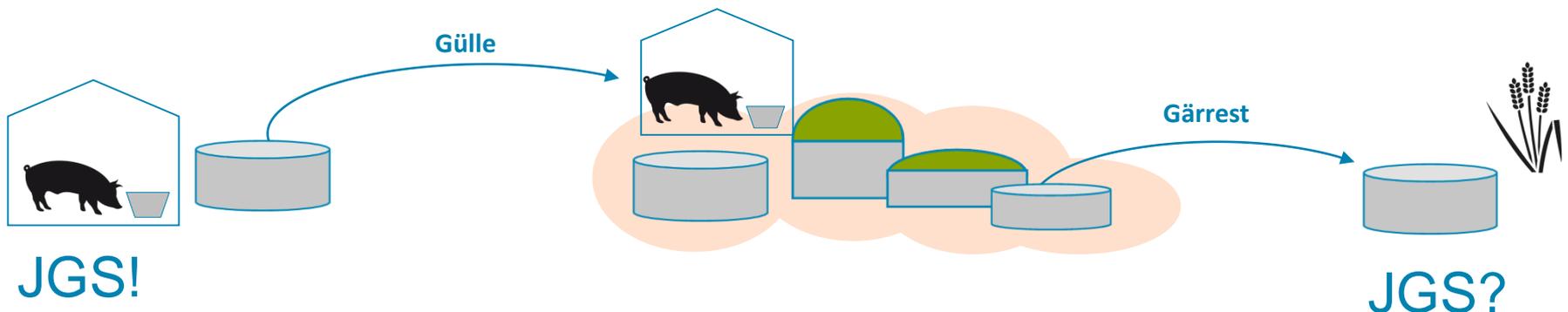
Biogasanlagen <-> JGS-Anlagen

- Biogasanlagen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz – JGS-Anlagen dem bestmöglichen Schutz
- Errichtung/Instandsetzung von Biogasanlagen grundsätzlich fachbetriebspflichtig – bei JGS Anlagen gibt es Ausnahmen für bestimmte Anlagen (je nach Größe)
 - Lagerbehälter für Silagesickersaft: bis 25 m³
 - Sonstige JGS-Anlagen: bis 500 m³
 - Lageranlagen für Festmist und Siliergut: bis 1.000 m³
- Biogasanlagen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend prüfpflichtig – JGS-Anlagen nur vor Inbetriebnahme
- JGS Anlagen genießen einen weitgehenderen Bestandsschutz
- JGS-Anlagen müssen nicht umwallt werden

Definition Biogasanlage, § 2 (14) AwSV

"Biogasanlagen" sind

1. Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,
2. Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten, **wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang** mit Anlagen nach Nummer 1 stehen, und
3. zu den Anlagen nach den Nummern 1 und 2 gehörige Abfüllanlagen.



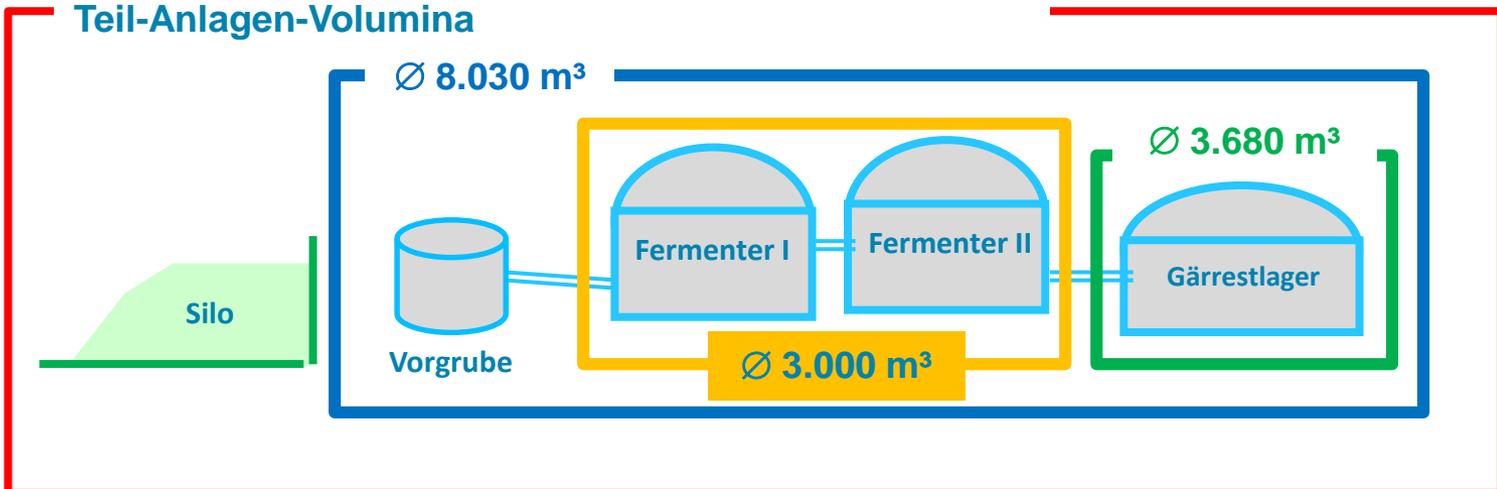
Anforderungen in Schutzgebieten (§ 49)



Fachverband
BIOGAS

- Biogasanlagen dürfen in Wasserschutzgebieten nur bis zu einem Gesamtvolumen von 3.000 m³ neu errichtet, bzw. bestehende Anlagen nicht über 3.000 m³ erweitert werden.
- Ausnahme von der Volumenbegrenzung: Biogasanlagen, die Gülle von Tierhaltung aus derselben Schutzzone einsetzen sowie Nachrüstung der Lagerkapazität
- Problem: die Definition des Gesamtvolumens umfasst die gesamte Anlage vom Fahrsilo bis zum Gärrestlager. (§ 39 Abs. 9 AwSV)

Zur Ermittlung des „Gesamtvolumens“ zu addierende Teil-Anlagen-Volumina



Anforderungen durch AwSV

- Biogasanlagen werden je nach Einsatzstoffen in 2 Typen eingeteilt:

TYP 1: Einsatz von sog. „Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft“

TYP 2: Einsatz (auch) von anderen Substraten

- Gärsubstrate Idw. Herkunft gemäß § 2 Abs. 8 AwSV:
 1. Pflanzliche Biomassen aus Idw. Grundproduktion,
 2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in Idw., forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
 3. Pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken, sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung Idw. Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
 4. Silagesickersaft sowie
 5. tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot

Besondere Anforderungen an BGA mit Gärsubstraten landw. Herkunft (§ 37)



- Ausstattung der (unterirdischen) einwandigen Behälter oder Rohrleitungen mit einem Leckageerkennungssystem
- Lagerung von festen Gärsubstraten oder festen Gärresten auf flüssigkeitsundurchlässiger Lagerfläche ohne Leckageerkennungssystem
- Anlagen mit Behältern oberhalb der Geländeoberkante benötigen Umwallung (Volumen des größten Behälters) mit Ausnahme von Lageranlagen für feste Gärsubstrate und feste Gärreste
- Unterirdische Behälter unterhalb des Grundwasserstandes sowie unterirdische Behälter in Schutzgebieten sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen
- Erdbecken sind zur Lagerung von Gärprodukten nicht zugelassen (aber: Bestandsschutz für Altanlagen)

Anlagen Typ 1

Substrate:

Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft gelten als „allgemein wassergefährdend“

Formale Anforderungen:

- Prüfpflicht
 - Fachbetriebspflicht
 - Bauaufsichtliche
- Verwendbarkeitsnachweise für Lager- und Abfüllanlagen erforderlich

Materielle Anforderungen:

- Leckageerkennung (Behälter und Rohrleitungen)
- Umwallung
- Niederschlagswasserrückhaltung, wenn organische beaufschlagt, Verwertung in Landwirtschaft möglich

Bestehende Anlage:

- Dokumentation der Abweichungen von den Anforderungen der AwSV durch einen Sachverständigen
- Nachrüstbedarf (Umfang und Maßnahme) bestimmt die zuständige Behörde im konkreten Einzelfall, Umsetzung der Maßnahmen kann erst 5 Jahre nach Inkrafttreten der AwSV gefordert werden
- Innerhalb von 5 Jahren Umwallung nachzurüsten (außer wenn räumlich nicht machbar)

Anlagen Typ 1A (im WSG)

Substrate:

Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft gelten als „allgemein wassergefährdend“

Formale Anforderungen:

- Prüfpflicht
 - Fachbetriebspflicht
 - Bauaufsichtliche
- Verwendbarkeitsnachweise für Lager- und Abfüllanlagen erforderlich

Materielle Anforderungen:

- **Unterirdische Behälter = doppelwandig mit Leckanzeige**
- Umwallung
- Niederschlagswasserrückhaltung, wenn organische beaufschlagt, Verwertung in Landwirtschaft möglich

Bestehende Anlage:

- Dokumentation der Abweichungen von den Anforderungen der AwSV durch einen Sachverständigen
- Nachrüstbedarf (Umfang und Maßnahme) bestimmt die zuständige Behörde im konkreten Einzelfall, Umsetzung der Maßnahmen kann erst 5 Jahre nach Inkrafttreten der AwSV gefordert werden
- Innerhalb von 5 Jahren Umwallung nachzurüsten (außer wenn räumlich nicht machbar)

Anlagen Typ 2

Substrate: alle Substrate – ausgenommen „Gärsubstraten lw. Herkunft“ - sind in eine Wassergefährdungskategorie einzustufen - Einstufung ist Pflicht des Betreibers

Formale Anforderungen:

- Prüfpflicht
 - Fachbetriebspflicht
 - Bauaufsichtliche
- Verwendbarkeitsnachweise für Lager- und Abfüllanlagen erforderlich

Materielle Anforderungen:

- **Unterirdische Anlagen: doppelwandig mit Leckanzeige bei unterirdischen Anlagenteilen bzw. flüssigkeitsdichte Rückhalteeinrichtungen bei oberirdischen einwandigen Anlagenteilen (Behälter und Rohrleitungen)**
- Organisch beaufschlagtes Niederschlagswasser: als Abwasser oder Abfall zu entsorgen

Bestehende Anlage:

- Dokumentation der Abweichungen von den Anforderungen der AwSV durch einen Sachverständigen
- Nachrüstbedarf (Umfang und Maßnahme) bestimmt die zuständige Behörde im konkreten Einzelfall, keine „Schonfrist“ für Umsetzung

Übergangsbestimmungen (§ 68)

- Sofort umzusetzen (ab Inkrafttreten der AwSV):
 - Versch. Dokumentations- und Mitteilungspflichten (§§24, 25, 40, 43, 44)
 - § 45: Fachbetriebspflicht (für Errichtung),
 - § 47: Prüfung durch Sachverständigen (alle 5 Jahre, im WSG alle 30 Monate)
 - § 46: Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers (regelmäßige Kontrolle der Dichtheit der Anlage und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen)
 - § 48: Beseitigung von Mängeln

Anforderungen die schon vor Inkrafttreten der AwSV landesrechtliche Anforderungen waren
- bei der ersten Prüfung nach AwSV muss der Sachverständige zweierlei abarbeiten:
 - **Prüfen**, ob die Anlage Mängel im Hinblick auf Ausstattung und Funktion der (noch landesrechtlich) genehmigten Anlage (§ 68 Abs. 2) und
 - **Dokumentieren**, inwieweit der genehmigte Ist-Zustand vom Soll-Zustand der AwSV abweicht (§ 68 Abs. 3).

Übergangsbestimmungen (§ 68)

Anhand der „Abweichungs-Doku“ des Sachverständigen **KANN** die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen fordern (§ 68 Abs. 4 AwSV) und zwar,

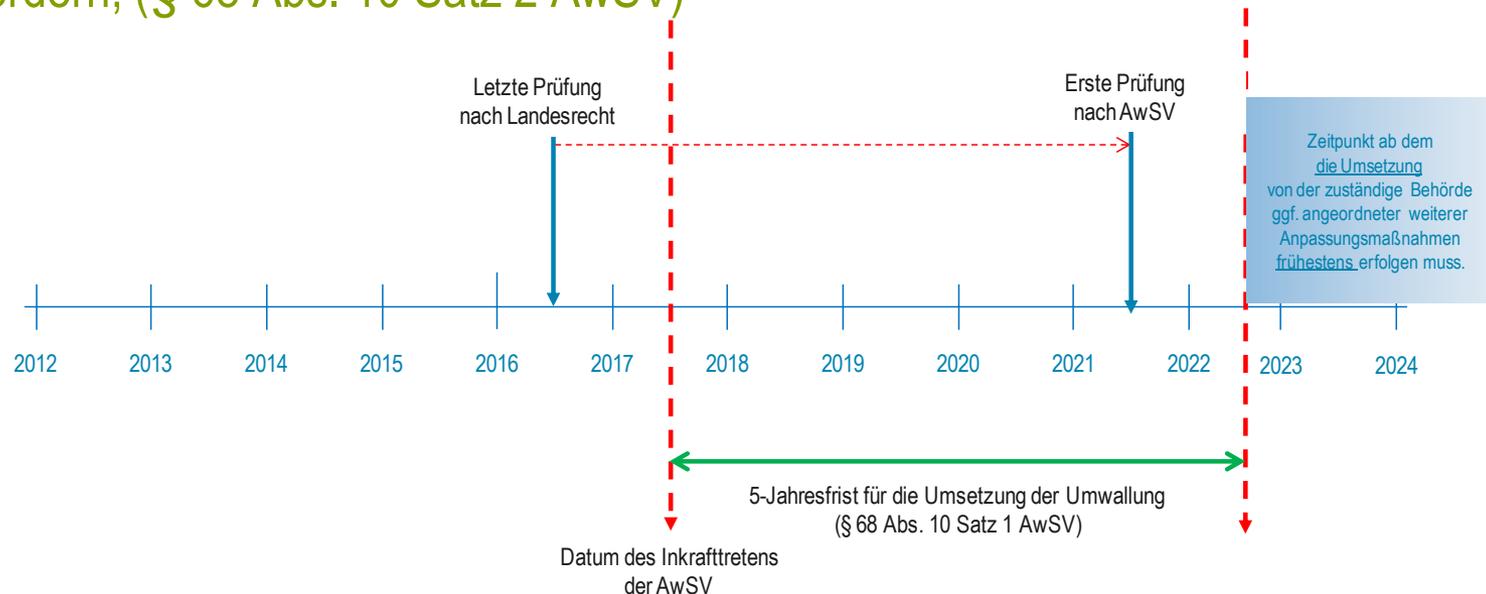
1. mit denen die Abweichungen behoben werden,
2. die für die Abweichungen in technischen Regeln für bestehende Anlagen vorgesehen sind, oder
3. mit denen eine Gleichwertigkeit zu den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Anforderungen (Abweichungs-Doku) erreicht wird.

(5) Auf Grund von nach Absatz 3 Satz 1 festgestellten Abweichungen können die Stilllegung oder die Beseitigung einer Anlage oder Anpassungsmaßnahmen, die einer Neuerrichtung der Anlage gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern, nicht verlangt werden.

Übergangsbestimmungen (§ 68, Abs.10)

... für Anlagen mit Substraten ldw. Herkunft (§ 37)

- Bei Anlagen nach § 37 ist die Umwallung gemäß § 37 Abs. 3 AwSV innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der VO nachzurüsten (§ 68 Abs. 10 Satz 1 AwSV)
- Bei Anlagen nach § 37 AwSV kann die Behörde die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen erst ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten der VO fordern, (§ 68 Abs. 10 Satz 2 AwSV)



TRwS (Technische Regel wassergef. Stoffe) 792 / 793



- **TRwS 792 (Weißdruck bis Mitte 2018 erwartet):**
 - Gilt für: **JGS Anlagen inkl. Fahrsiloanlagen**
 - Konkretisiert: technische + betriebliche Anforderungen i.S. von § 62 WHG + der AwSV Anlage 7 an JGS-Anlagen

- **TRwS 793 - 1 (Gelbdruck liegt vor):**
 - Gilt für: **den Neubau von Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus Gärsubstraten landw. Herkunft**
 - Konkretisiert: technische + betriebliche Anforderungen i.S. von § 62 WHG + der AwSV an Biogasanlagen im Geltungsbereich von § 37 AwSV
Insbesondere Fermenter/Nachgärer, Rohrleitungen, Umwallung
 - Bezugnahme für Gärsubstratlager (Silos) und Gärrestlager auf TRwS 792

- **TRwS 793 - 2 (im Entstehen):**
 - Soll gelten für: **Bestehende Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus Gärsubstraten landw. Herkunft**

Gliederung

Überblick über die aktuellen Rahmenbedingungen:

- Anlagenbezogener Gewässerschutz: die „neue“ AwSV
- **Immissionsschutz: Entwurf der TA-Luft**
- Änderungen im Störfallrecht

TA Luft-Entwurf (Stand 7.4.17)

Entwurf zur Anpassung der ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft):

- Erstmalig Anforderung an neue Anlagentypen:
 - 5.4.1.15 Anlagen zur Erzeugung von Biogas (einschließlich Güllevergärung), soweit nicht von Nummer 8.6.1 oder 8.6.2 der 4. BImSchV erfasst
 - 5.4.1.16 Anlagen zur Aufbereitung von Biogas unter Abscheidung von Kohlendioxid zur Einspeisung in ein Gasnetz
- Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) – Anhang 7
- Formaldehyd: seit Anfang 2016 eingestuft als karzinogener Stoff gemäß CLP-Verordnung (1272/2008/EG)
 - LAI Vollzugsempfehlung „Formaldehyd“ vom 9.12.2015 in TA Luft-Entwurf übernommen

TA Luft-Entwurf (Stand 7.4.17)

Auszug aus dem Anforderungskatalog (1):

- Mindestabstand (5.4.1.15 / 5.4.8.6.2 / 5.4.9.36):
 - Geruch: Gesamtzusatzbelastung $\leq 60\%$ auf Beurteilungsflächen (in der nächsten vorhandenen oder in B-Plan festgesetzten Wohnbebauung) → Geruchsgutachten
 - Bei Neuerrichtung: mindestens 100 m zur nächsten vorhandenen oder in B-Plan festgesetzten Wohnbebauung
- Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung – Notfackel (5.4.1.15 / 5.4.8.6.2) :
 - fest installierte Fackel nach Nummer 5.4.8.1.3b (teilverdeckt oder verdeckt brennende Fackel)
 - in Einzelfällen - z.B. bei häufiger Anwendung und hohem Gasanfall - kann der Einsatz einer Fackel nach Nummer 5.4.8.1.3a (Hochtemperaturfackel) notwendig sein.

TA Luft-Entwurf (Stand 7.4.17)

Auszug aus dem Anforderungskatalog (2):

- Gasspeicher (5.4.1.15, 5.4.8.6.2):
 - Doppelwandiges Membransystem mit ständiger Zwischenraumüberwachung (Methan)
Übergangsfrist für Bestandanlagen: Nachrüstung bei Wechsel des Membransystems oder spätestens nach 8 Jahren
 - Kontinuierliche Überwachung von Füllstand und Druck sowie deren zentrale Anzeige
 - Alarm bei Anspringen der Überdrucksicherung
- Dichtigkeitsprüfung (5.4.1.15 / 5.4.8.6.2):
 - Durch einen Sachverständigen gemäß § 29b: vor Inbetriebnahme und einmal jährlich (soweit keine kontinuierliche Überwachung erfolgt)
 - Dichtigkeitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach BetrSichV oder GefahrstoffV ersetzt werden

TA Luft-Entwurf (Stand 7.4.17)

Auszug aus dem Anforderungskatalog (4):

- Gärproduktlagerung (5.4.9.36):
 - Durchschnittl. Hydraulische Verweilzeit im gasdichten geschlossenen System: mindestens 150 Tage bzw. max. 1% Restgaspotenzial
 - Bestimmung Verweilzeit: Arbeitsvolumen / tägl. zugeführtes Substrat
 - Ausnahme von der gasdichten Lagerung: Anlagen zur Vergärung von ausschließlich Gülle gemäß §2 Satz 1 Nr. 4 DüngG
- Annahme- und Aufbereitungsbereich (5.4.8.6.2):
 - Sind geschlossen zu betreiben
 - Abgase sind zu fassen und einem Biofilter oder einer gleichwertigen Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen
 - Saurer Wäscher oder gleichwertiges Aggregat zur Ammoniakabscheidung mit einem Emissionsminderungsgrad von 90%

TA Luft-Entwurf (Stand 7.4.17)

Auszug aus dem Anforderungskatalog (3):

- Organische Stoffe Emissionen im behandelten Abgas (angegeben in Gesamt-C)
(5.4.8.6.2):
 - Für Anlagen mit einer Behandlungskapazität weniger als 50 t/d
 - Massenkonzentration von 0,25 g/m³ sind anzustreben
 - maximal 0,40 g/m³
 - Für Anlagen mit einer Behandlungskapazität von 50 t/d oder mehr
 - Jahresmittelwert der Massenkonzentration von maximal 20 g/m³
 - Kontinuierliche Messung
 - Jährlich wiederkehrende Messung der Geruchskonzentration
- Bestandsanlagen:
 - Bei Altanlagen ist die kontinuierliche Messung nicht erforderlich.

TA Luft-Entwurf (Stand 7.4.17)

Auszug aus dem Anforderungskatalog (5): Formaldehyd (5.4.1.4.1.2a / 5.4.1.4.2.2a)

ORGANISCHE STOFFE

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

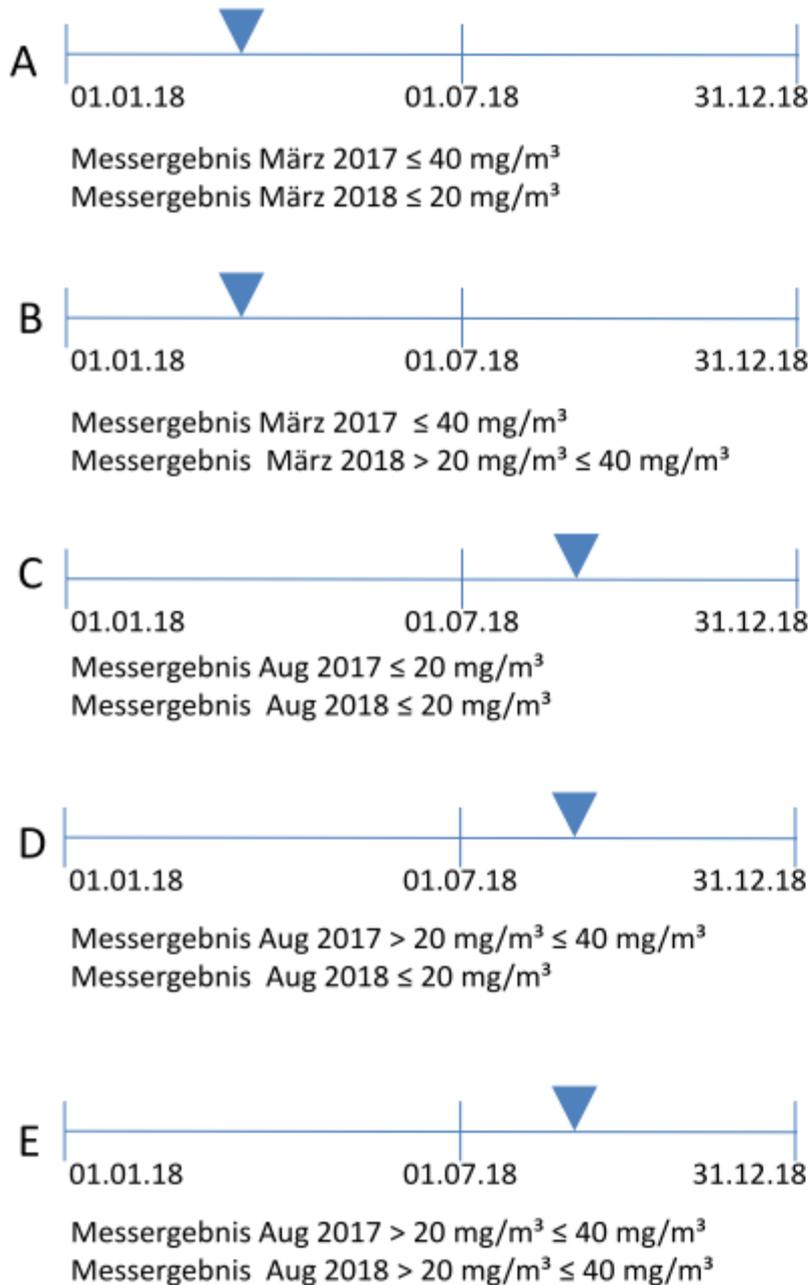
- | | |
|---|------------------------|
| a) bei Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas, Erdgas, Klärgas oder Grubengas betrieben werden | 30 mg/m ³ , |
| ab dem 1. Januar 2020 | 20 mg/m ³ , |

- Jährliche Messung und Überwachung
- Bestandsanlagen je nach Emissionswerten im Messzeitraum 5.2.2015 – 5.2.2016:
 - Emissionswerte über 40 mg/m³: ab 5.2.2018 Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³
 - Emissionswerte unter 40 mg/m³: ab 5.2.2019 Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³

LAI Vollzugsempfehlung – Luftreinhaltebonus (Formaldehyd)

- Kein statischer Verweis im EEG 2009 (§ 27, Abs. 5 bzw. § 66, Abs. 1, Nr. 4a) auf die TA Luft 2002
- Durch abgesenkten EmissionsGW (CH_2O) → Anpassung des GW für den Luftreinhaltebonus
- Ab 1.7.2018: 20 mg/m³
 - offene Frage - letzte relevante Messung

Messzeitpunkt (▼) und Messergebnis



Bestätigung Behörde

AKZEPTIERT

AKZEPTIERT

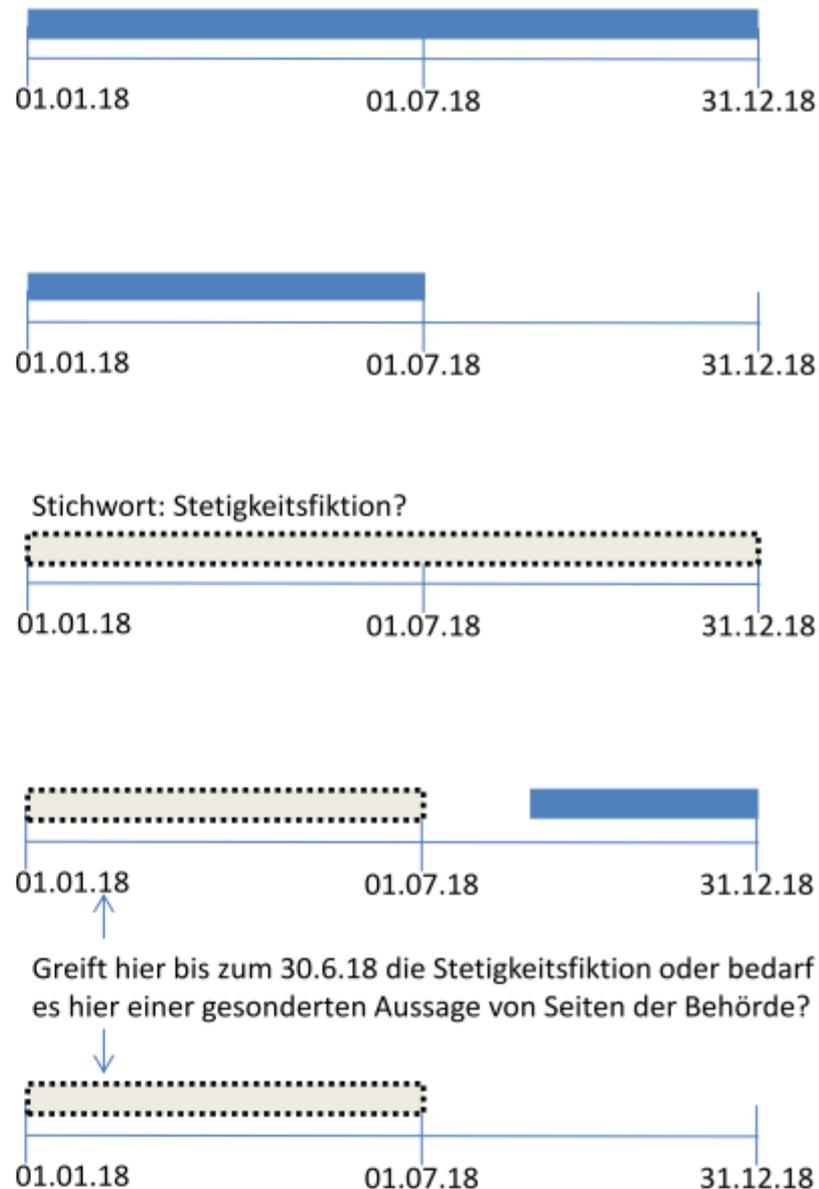
aber befristet
bis 30.6.18

AKZEPTIERT

AKZEPTIERT

ABGELEHNT

Vergütungsanspruch im Kalenderjahr 2018



Gliederung

Überblick über die aktuellen Rahmenbedingungen:

- Anlagenbezogener Gewässerschutz: die „neue“ AwSV
- Immissionsschutz: Entwurf der TA-Luft
- **Änderungen im Störfallrecht**

Änderungen im Störfallrecht

Umsetzung der SEVESO-III-Richtlinie in nationales Recht

- SEVESO-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen):
 - Bereits seit August 2012 in Kraft
 - Umsetzungsfrist: 31.05.2015
- **Umsetzungsgesetz** am 07.12.2016 in Kraft getreten:
 - Anpassungen des BImSchG, UVPG, UmwRG
- **Umsetzungsverordnung** am 14.01.2017 in Kraft getreten:
 - Insbesondere Änderungen der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Begriffe des Störfallrechts

- „Betriebsbereich mit Grundpflichten“ → „Betriebsbereich der unteren Klasse“
- „Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten“ → „Betriebsbereich der oberen Klasse“
- **Betriebsbereich:** die durch das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Anlagen gekennzeichnete Bereiche, die einem Betreiber zugeordnet werden können
- **angemessener Sicherheitsabstand:** Abstand eines Betriebsbereichs und einem benachbarten Schutzobjekt, der die Auswirkungen schwerer Unfälle adäquat begrenzt
 - Ermittlung anhand störfallspezifischer Faktoren
- **Benachbarte Schutzobjekte:** öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete

Änderungen im Störfallrecht

Anhang 1, 12. BImSchV - Mengenschwellen

- **Gefahrenkategorien** mit den Begriffen der CLP-Verordnung **harmonisiert und neu gestaltet**
- **Biogas:**
 - Nr. 1.2.2: Gefahrenkategorie „P 2 Entzündbare Gase“ (vorher: Nr. 8 Hochentzündlich)
 - Mengenschwelle unverändert: 10.000 kg (ca. 7.700 m³ Biogas)
 - Relevanz ggf. auch für vermeintlich kleine „Baurechtsanlagen“ durch Zubau von gasdicht abgedeckten Gärproduktlager bzw. Zubau von Gasspeichern
 - Berechnungshilfe des UBA „Arbeitshilfe Biogasanlagen“
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/industriebereichen/biogasanlagen>
- **Aufbereitetes Biogas (Biomethan):**
 - Nr. 2.1: „Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2 (einschl. Flüssiggas) und Erdgas“ (vorher: Nr. 11 Hochentzündliche Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas)
 - Mengenschwelle unverändert für gereinigtes und aufbereitetes Biogas auf Erdgasqualität mit max. 1% Sauerstoff: 50.000 kg

Änderungen im Störfallrecht

Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung (auch für Baurechtsanlagen) - **NEU**

- Bei Neuerrichtung von „Störfall-Anlagen“ bzw. störfallrelevanten Änderungen, wenn:
 - Der Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird,
 - Der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand weiter unterschritten wird oder
 - Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird
- § 19 Abs. 4 BImSchG: Durchführung eines vereinfachten Verfahrens somit ausgeschlossen
- Abstandsgutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes und Bewertung der Auswirkungen bei schweren Unfällen:
 - TA Abstand in Arbeit (Vorstellung eines Eckpunkteapiers am 29.09.17 beim BMUB)

Änderungen im Störfallrecht

Genehmigungsverfahren bei störfallrelevanten Änderungen

- Anzeige nach § 15 BImSchG (genehmigungsbedürftige Anlagen) bzw. § 23 a (neu) BImSchG (Baurechtsanlagen)
- Die Behörde prüft, ob:
 - Der Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird,
 - Der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand weiter unterschritten wird oder
 - Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird

Innerhalb von 2 Monaten: Mitteilung an Betreiber, ob die Änderung einer Genehmigung (§16a bzw. § 23b BImSchG) bedarf - Frist läuft ab Vollständigkeit der Unterlagen)

Im Gegensatz zur klassischen Anzeige nach § 15 BImSchG darf ohne explizite Entscheidung der Behörde, dass keine Genehmigung erforderlich ist, NICHT mit der Änderung begonnen werden!

- Wird kein Genehmigungsverfahren (bei Baurechtsanlagen) durchgeführt, gibt die Behörde dies der Öffentlichkeit bekannt.

Änderungen im Störfallrecht

Betreiberpflichten (untere Klasse): Anzeige (§ 7, 12. BImSchV)

- 1 Monat vor Errichtung zuständiger Behörde Betriebsbereich schriftlich anzeigen
- Anzeige einen Monat vor einer störfallrelevanten Änderung
- Erweiterung der Liste der erforderlichen Informationen
 - Einzelheiten zu benachbarten Betriebsbereichen
 - Einzelheiten zu benachbarten Betriebsstätten (auch solchen, die nicht dem Störfallrecht unterliegen)
 - Informationsbeschaffungspflicht des Betreibers: verfügbare Informationen, solche, die dem Betreiber bereits vorliegen, öffentlich zugänglich sind oder bei Behörde erfragt werden kann
- Bestehende Betriebsbereiche: Angaben nach § 7 Abs. 1, 12. BImSchV der Behörde neu schriftlich anzeigen bis 14.07.2017

NEU

Änderungen im Störfallrecht

Betreiberpflichten (u. Kl.): Störfallkonzept & SMS (§ 8 i.V.m. Anhang 3, 12. BImSchV)

- Vor Inbetriebnahme Störfallkonzept ausarbeiten und auf Verlangen der Behörde vorlegen
 - Umsetzung des Störfallkonzeptes sicherstellen – durch angemessene Mittel und Strukturen sowie durch ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS)
- Diverse Ergänzungen bei den Anforderungen an das SMS (Anhang 3, 12. BImSchV)
 - Organisation und Personal
 - Überwachung des Betriebs
 - Überwachung der Leistungsfähigkeit des SMS
 - Störfallkonzept und SMS überprüfen und soweit erforderlich aktualisieren
 - Unverzüglich nach einem Ereignis
 - Mindestens alle 5 Jahre nach Erstellung oder Änderung – auch ohne Anlass
- NEU
- Bestehende Betriebsbereiche: Störfallkonzept und SMS überprüfen und ggf. aktualisieren – bis spätestens 14.07.2017

Änderungen im Störfallrecht

Betreiberpflichten: Information der Öffentlichkeit ständig zugänglich - auch im Internet (§8a i.V.m. Anhang 5, 12. BImSchV)

- Informationspflicht mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme bzw. vor störfallrelevanten Änderungen:
NEU
 - Name/Anschrift
 - Erläuterung der Tätigkeit
 - Gebräuchliche Bezeichnung der gefährlichen Stoffe und deren Mengen
 - Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird
 - Letzter Termin der Vor-Ort-Besichtigung
 - (Weitergehende Informationen bei Betriebsbereichen der oberen Klasse)
- Onlineplattform für Betriebsbereiche der unteren Klasse
 - www.biogas-stoerfallverordnung.de
 - Kostenfreier Service für Mitglieder des Fachverbandes Biogas e.V.

Änderungen im Störfallrecht

Behördliche Pflichten und Überwachung (§ 16, 12. BImSchV)

- Einrichtung eines angemessenen Überwachungssystems: planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der betroffenen Betriebsbereiche
- Abstände von Vor-Ort-Besichtigungen:
 - Bei Betriebsbereiche der unteren Klasse – spätestens alle 3 Jahre
 - Bei Betriebsbereichen der oberen Klasse – mindestens jährlich
 - Unter bestimmten Bedingungen – Festlegung längerer Überwachungszeiten
 - baldmöglichst, aber spätestens innerhalb von sechs Monaten bei
 - a) schwerwiegenden Beschwerden,
 - b) Ereignissen nach Anhang VI Teil 1 und
 - c) bedeutenden Verstößen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Plenarvorträge

Workshops

Best Practice

Lehrfahrt

Abendveranstaltung



BIOGAS Convention
& Trade Fair

12. – 14. Dezember 2017, Nürnberg, Messezentrum

www.biogas-convention.com

